

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1968

32209

Schwerin, den 12. Februar 1968

I N H A L T

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 12) Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967
über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 13) Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967
über Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 14) Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967
über den Zusammenschluß des Hilfswerkes und der

Inneren Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

- 15) Neufassung der Ordnung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. November 1967
- 16) Ordnung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Innere Mission und Hilfswerk
- 17) Ergänzung zu den Wahlen zur VII. ordentlichen Landessynode – Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/1964

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

12) G. Nr. /476/ II 1 a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967
über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

– Wahlordnung –

I. Wahl der Kirchenältesten

(§ 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs)

§ 1

(1) Alle kirchlichen Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder bewußt sein.

(2) Jede Einflußnahme auf die Wahl, die dem Charakter der Wahl als einer kirchlichen Handlung nicht entspricht, ist unzulässig.

(3) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze kann der Oberkirchenrat eine Wahl für ungültig erklären und anordnen, daß nach § 13 der Verfassung verfahren wird.

§ 2

(1) Für die Wahl der Kirchenältesten setzt der Oberkirchenrat einen Zeitraum von 15 Tagen fest, der 4 Monate vor Beginn bekanntgemacht sein muß.

(2) Für die Durchführung der Wahlen beruft der Kirchengemeinderat spätestens 10 Wochen vor der Wahl einen Vertrauensausschuß aus Mitgliedern des Kirchengemeinderates und anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses soll halb so groß sein, wie die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Vertrauensausschusses dürfen Mitglieder des Kirchengemeinderates sein. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates durch Handschlag zu gewissenhaf-

ter Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Der Vertrauensausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Die Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 12 der Verfassung ist nicht Aufgabe des Vertrauensausschusses, sondern des Kirchengemeinderates.

§ 3

Die Wahl der Kirchenältesten ist der Gemeinde mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Dabei sind anzugeben:

1. der Anlaß der Wahl,
2. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und die Abgrenzung der Wahlbezirke,
3. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausübung,
4. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
5. das Vorschlagsrecht für die Wahl mit den einzuhaltenden Terminen,
6. der Name und die Anschrift des Vorsitzenden des Vertrauensausschusses.

§ 4

Gemeindeglieder können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie spätestens eine Woche vor der Wahl in die Gemeindekartei eingetragen sind. Wer nicht in der Gemeindekartei steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung im übrigen unbestritten ist. Wo die Gemeindekartei für seelsorgerliche Notizen benutzt ist, muß für die Wahl eine besondere Namenskartei angelegt werden.

§ 5

Ausnahmsweise können Gemeindeglieder, die bisher regelmäßig am Leben einer Gemeinde teilgenommen haben, ohne in deren Bereich zu wohnen, auf ihren Antrag nach Zustimmung beider Kirchengemeinderäte in die Kartei dieser Gemeinde aufgenommen werden. Die Gemeinde des Wohnsitzes führt das Gemeindeglied in ihrer Kartei mit einem entsprechenden Vermerk. Über einen Einspruch entscheidet der Landessuperintendent.

§ 6

Der Vertrauensausschuß kann die Gemeinde, wo dies aus Gründen der Entfernung wünschenswert erscheint, in mehrere Stimmbezirke teilen, in denen die Stimmabgabe erfolgt. Hierzu ist die Gemeindegartei für die Wahl nach den Stimmbezirken aufzuteilen.

§ 7

(1) Nach Bekanntgabe der Wahl können wahlberechtigte Gemeindeglieder bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Vertrauensausschuß schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 5 in die Gemeindegartei aufgenommenen Gemeindegliedern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichnete gilt als Sprecher der übrigen Unterzeichneten. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag je Wahlbezirk unterschreiben.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Erklärung anzuschließen, daß er im Falle seiner Wahl bereit ist, das in § 12 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

(3) Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt, so sind Vorschläge für jeden Wahlbezirk gesondert einzureichen. Die Unterzeichner sind nicht an ihre Wahlbezirke gebunden.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Vertrauensausschusses teilt die Namen der Vorgeschlagenen alsbald nach Eingang eines Vorschlages dem Kirchengemeinderat zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit gemäß § 12 der Verfassung mit.

(2) Nachdem der Kirchengemeinderat seine Feststellung abgeschlossen hat, macht der Vertrauensausschuß gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben, aufmerksam. Zur Berichtigung sind diesem 5 Tage Zeit zu geben.

(3) Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen sind binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten zu richten.

§ 9

(1) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind nach der Überprüfung möglichst frühzeitig, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, der Gemeinde bekanntzugeben, damit diese Gelegenheit hat, noch weitere Vorschläge einzureichen.

(2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 (1)) vereinigt der Vertrauensausschuß wahlbezirkweise die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu dem endgültigen Wahlvorschlag für die Kirchenältestenwahl (Wahlzettel). Der Wahlzettel muß mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Sind nicht so viele Gemeindeglieder vorgeschlagen, so ergänzt der Vertrauensausschuß den Wahlzettel nach pflichtmäßigem Ermessen aus wählbaren Gemeindegliedern auf die erforderliche Zahl; darunter dürfen auch Mitglieder des Vertrauensausschusses sein. Auch in dem Fall, daß keine Wahlvorschläge aus der Gemeinde eingegangen sind, ist es die Aufgabe des Vertrauensausschusses, einen Wahlzettel mit der erforderlichen Zahl von Namen aufzustellen. (§ 7 (2) Satz 2 und 3 sind zu beachten.)

(3) Auf dem Wahlzettel findet keine Kennzeichnung darüber statt, wer als Kirchenältester und wer als Ersatzmann aufgestellt wird. Die Gemeinde entscheidet durch Wahl darüber, wer von den Vorgeschlagenen Kirchenältester und wer Ersatzmann wird.

(4) Der Wahlzettel ist spätestens 14 Tage vor der Wahl der Gemeinde durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Wahlraum und -zeit (§ 10) sind bei Bekanntgabe des Wahlzettels anzugeben.

§ 10

(1) Die Wahl findet in der Kirche oder in einem anderen geeigneten vom Vertrauensausschuß zu bestimmen Raum statt.

(2) Die Tage der Wahl und die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Vertrauensausschuß. Sie sollen so bemessen sein, daß allen Wählern genügend Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechtes gegeben wird.

(3) Ist ein wahlberechtigtes Gemeindeglied am Tag der Wahl verreist oder durch Krankheit verhindert, den Ort der Wahl aufzusuchen, so ist eine Briefwahl möglich. Diese geschieht in folgender Weise: Auf Antrag des wahlberechtigten Gemeindegliedes an den Pastor oder Vorsitzenden des Vertrauensausschusses erhält er einen mit dem Kirchensiegel versehenen Wahlzettel (§ 14, 1); die Ausgabe des Wahlzettels ist in der Gemeindegartei zu vermerken. Der Wahlzettel ist von dem Gemeindeglied mit den angekreuzten Namen (§ 14 (3)) gefaltet in einem mit Absender versehenen Briefumschlag dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses bis zum Tag der Wahl zuzusenden. Dieser legt am Tag der Wahl den Wahlzettel, ohne ihn einzusehen, in die Wahlurne und läßt in der Kartei die Stimmabgabe des Absenders vermerken.

§ 11

(1) Der Vertrauensausschuß bestellt einen Wahlvorstand. Dieser besteht in jedem Stimmbezirk aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und 2 bis 6 Beisitzern. Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(3) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden.

§ 12

Vor Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher, der zuvor im Vertrauensausschuß durch dessen Vorsitzenden zu verpflichten ist, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Amtes.

§ 13

Im Wahlraum ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Wahlzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 14

(1) Die Wahlzettel werden vom Kirchengemeinderat hergestellt und mit dem Kirchensiegel versehen. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten ist auf dem Wahlzettel zu vermerken.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen Gemeindeglied wird ein Wahlzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Der Wählende begibt sich mit dem Wahlzettel zu einem der abgeschirmten Pulte, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und kreuzt auf dem Wahlzettel höchstens so viele Namen an, als Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 15

(1) Der Wähler legt den Wahlzettel gefaltet in die Wahlurne, nachdem auf seiner Karteikarte die Stimmabgabe vermerkt ist.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder sobald alle in der Gemeindegartei enthaltenen wahlberechtigten Gemeindeglieder ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

§ 16

Die Wahlzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Gemeindegartei nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzustellen.

§ 17

(1) Nach der Zählung werden die Wahlzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Als ungültig sind die Wahlzettel anzusehen:

1. die kein Kirchensiegel tragen,
 2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind.
- (2) Handschriftlich zugefügte Namen sind ungültig, ebenso undeutlich bezeichnete.
- (3) Ungültige Wahlzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden mußte, sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Wahlzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlvorsteher zu übergeben.

§ 18

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Vertrauensausschuß zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung, deren Zeit und Ort der Gemeinde vorher bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen Vorgesetzten, auf welche die meisten Stimmen entfallen, sind als Kirchenälteste gewählt; die folgenden, und zwar zur gleichen Anzahl, gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzleute, soweit nicht durch die Ortssatzung sachlich begründete Ausnahmen genehmigt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Kirchenältesten der Gemeinde bekanntzugeben.

(4) Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 10 Tagen beim Landessuperintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeindepastors anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer 2 Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.

(5) Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, hat die Einführung der neugewählten Kirchenältesten unverzüglich zu erfolgen. Mit der Einführung beginnt die Amtstätigkeit des Kirchgemeinderates.

II. Wahl zur Landessynode

(§ 22 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Die Neuwahl der Landessynode wird vom Oberkirchenrat im letzten Halbjahr vor Ablauf der Amtsdauer der derzeitigen Landessynode angesetzt. Dabei sind anzugeben:

1. die vom Oberkirchenrat gemäß § 23 (2) und (4), § 24 (1) und (4), § 25 (1), § 27 (2), § 28 (3) und § 31 (1) festzusetzenden Zeitpunkte für den ersten und zweiten Wahlgang der Pastoren und für die Wahlen der übrigen Mitglieder der Landessynode;
2. die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden, nicht im geistlichen Amt stehenden (§ 26 (2)), sowie die Anzahl der im zweiten Wahlgang zu wählenden im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode;
3. die Namen und Anschriften der vom Oberkirchenrat bestimmten Wahlleiter für den ersten Wahlgang der im geistlichen Amt stehenden und für die Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode sowie den Namen und die Anschrift des vom Oberkirchenrat bestimmten Wahlleiters für den zweiten Wahlgang der im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode.

§ 20

(1) Jeder Wahlleiter hat sich 4 Beisitzer zu wählen, unter ihnen einen Schriftführer. Die Beisitzer sind vom Wahlleiter durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und bilden zusammen mit ihm den Wahlausschuß.

(2) Möglichst bald nach dem Eingang der Stimmzettel der Pastoren (§ 23 (4) und § 24 (4)) bzw. der Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte (§ 28 (3)) treten die Wahlausschüsse zu den von den Wahlleitern festgesetzten Terminen zusammen. Sie überprüfen die eingegangenen Stimmzettel der Pastoren und die Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte und stellen die Wahlergebnisse fest. Enthalten Stimmzettel der Pastoren oder Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte weniger Namen als vorgeschrieben, so schließt das ihre Gültigkeit nicht aus, enthalten sie mehr Namen, so gilt nur die vorgeschriebene Zahl unter Fortfall der an letzter Stelle Genannten. Über die Feststellung der Wahlergebnisse, bei der Glieder der Kirche zugegen sein können, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Nach Abschluß der Wahlverfahren haben die Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Landessynode oder als deren Ersatzleute in Kenntnis zu setzen und die nach § 21 I der Verfassung Gewählten zu einer in acht Tagen abzugebenden Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

(4) Über das Ergebnis haben die Wahlleiter nach Eingang der Erklärungen unter Anschluß der Akten dem Oberkirchenrat zu berichten.

§ 21

(1) Der Oberkirchenrat veröffentlicht das Ergebnis der Wahlen zur Landessynode und macht zugleich darauf aufmerksam, daß Einsprüche, die von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein müssen, bei ihm unter Angabe der Beweismittel innerhalb einer Frist von 2 Wochen eingereicht werden können.

(2) Werden Einsprüche erhoben, so veranlaßt der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt die Einsprüche und die Beweisaufnahmen dem Synodalausschuß zur endgültigen Entscheidung vor.

2. Wahl der im geistlichen Amt stehenden Mitglieder (§ 21 I. der Verfassung)

§ 22

(1) Die im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingesegneten Pfarrvikarinnen, Hilfsprediger und Pfarrdiakone, soweit sie ordiniert sind, wählen die in § 21 I. der Verfassung vorgesehenen 15 Mitglieder der Landessynode in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang wählen die genannten Wahlberechtigten jedes Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied. Im zweiten Wahlgang wählen alle genannten Wahlberechtigten der Landeskirche aus ihrer Mitte die noch fehlenden Mitglieder.

(2) Für die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehenden Wahlberechtigten ist ihr Wohnsitz maßgebend.

§ 23

(1) Bei dem ersten Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte auf seinen Stimmzettel drei Namen von Wahlberechtigten aus seinem Kirchenkreis, von denen der erstgenannte einen dreifachen Stimmwert, der zweitgenannte einen zweifachen Stimmwert und der drittgenannte einen einfachen Stimmwert hat.

(2) Um die Geheimhaltung der Wahl zu gewährleisten, legt der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in einen nichtgekennzeichneten Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt an den zuständigen Propst.

(3) Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verwirkt für diesen Wahlgang sein Wahlrecht.

(4) Der Propst übersendet bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt die ihm zugegangenen nichtgekennzeichneten Umschläge und den eigenen

Stimmzettel in einem nichtgekennzeichneten Umschlag mit einem Verzeichnis der Absender an den vom Oberkirchenrat für den ersten Wahlgang bestimmten Kirchenkreis-Wahlleiter.

(5) Wer in seinem Kirchenkreis den höchsten Stimmwert erhält, ist als Mitglied der Landessynode gewählt, die Nächstfolgenden sind in der Reihenfolge ihrer Stimmwerte Ersatzleute. Bei gleichem Stimmwert entscheidet über die Reihenfolge das Los; der Losentscheid ist durch den Wahlausschuß zu vollziehen.

(6) Scheidet das im Kirchenkreis gewählte im geistlichen Amt stehende Mitglied der Landessynode aus derselben aus, so tritt der nächste Ersatzmann ein. Dasselbe geschieht auch in dem Fall, daß der Gewählte innerhalb der ersten 4 Jahre der Amtsdauer der Landessynode aus dem Kirchenkreis verzieht und außer dem Landessuperintendenten kein anderes im geistlichen Amt stehendes Mitglied der Landessynode dem Kirchenkreis angehört.

§ 24

(1) Der zweite Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem die Namen der im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder und ersten Ersatzleute der Landessynode durch den Oberkirchenrat bekanntgegeben sind. Notfalls werden die gemäß § 19 (1) vom Oberkirchenrat bekanntgegebenen Zeitpunkte neu festgesetzt.

(2) Es ist Sache der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge zu machen.

(3) Im zweiten Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte mindestens so viele Namen, wie in diesem Wahlgang zu wählen sind und höchstens doppelt so viel Namen auf seinen Stimmzettel. Eine Unterscheidung nach Stimmwerten findet im zweiten Wahlgang nicht statt.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 (2) bis (4) mit der Abweichung, daß die Pröpste die nichtgekennzeichneten Umschläge mit den Stimmzetteln zusammen mit einem Verzeichnis der Absender an den für den zweiten Wahlgang bestimmten Wahlleiter senden.

(5) In der erforderlichen Zahl sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Mitglieder der Landessynode, die übrigen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzleute gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los (vgl. § 23 (5)).

§ 25

(1) Die Wahl der zwei Landessuperintendenten haben die Landessuperintendenten unter sich vorzunehmen. Das Ergebnis ist bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt diesem mitzuteilen.

(2) Scheidet ein gewählter Landessuperintendent aus der Landessynode aus, so haben die Landessuperintendenten eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer der Landessynode vorzunehmen.

3. Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder
(§ 21 II. der Verfassung)

§ 26

(1) Die Wahl der 35 durch die Kirchenältesten zu wählenden Mitglieder der Landessynode erfolgt nach Kirchenkreisen.

(2) Vor jeder Neuwahl legen der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat gemeinsam fest, wie viele Mitglieder der Landessynode in den einzelnen Kirchenkreisen zu wählen sind; dabei müssen auf jeden Kirchenkreis mindestens 3 entfallen.

§ 27

(1) Für die Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder ist in jedem Kirchenkreis ein Wahlvorschlag aufzustellen.

(2) Für diesen kann jeder Kirchengemeinderat im Kirchenkreis Personen, die die Voraussetzungen des § 22 der Verfassung erfüllen und im Kirchenkreis wohnen

bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt dem Wahlleiter des Kirchenkreises vorschlagen. Die Vorgesetzten sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Eine Erklärung der Vorgesetzten, daß sie im Fall ihrer Wahl diese anzunehmen und das Gelübde eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen bereit sind, ist anzuschließen.

(3) Der Wahlleiter vereinigt die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge zu einem Wahlvorschlag, der mindestens doppelt so viel Namen enthalten muß, als Mitglieder der Landessynode in dem betreffenden Kirchenkreis zu wählen sind.

(4) Ist von den Kirchengemeinderäten des Kirchenkreises nicht die erforderliche Zahl von Personen vorgeschlagen, so ruft der Wahlleiter die Pröpste und die bisher Vorgesetzten zu einem Vertrauensausschuß zusammen, der weitere Personen bis zu der erforderlichen Zahl vorschlägt. Die Bestimmungen des § 27 (2) sind zu beachten.

(5) Nach Fertigstellung übersendet der Wahlleiter jedem Kirchengemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem Kirchengemeinderat stimmberechtigte Kirchenälteste angehören. Die Ausfertigungen des Wahlvorschlages können als Stimmzettel verwendet werden.

(6) Die Vorgesetzten sollen auf einer vom Wahlleiter anzusetzenden Zusammenkunft der Kirchenältesten des Kirchenkreises vorgestellt werden.

§ 28

(1) Unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden, der selbst an der Wahl teilnimmt, wählt jeder Kirchengemeinderat aus dem Wahlvorschlag die im Kirchenkreis zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode.

(2) Jeder wahlberechtigte Kirchenälteste erhält einen Stimmzettel und kreuzt auf diesem so viele Namen an, wie Mitglieder der Landessynode im Kirchenkreis zu wählen sind. Danach werden die Stimmzettel dem stellvertretenden Vorsitzenden übergeben.

(3) Der Kirchengemeinderat zählt anschließend die abgegebenen Stimmen aus. Die Namen der von den Kirchenältesten Gewählten werden in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur doppelten Zahl der im Kirchenkreis zu wählenden Mitglieder der Landessynode festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kirchengemeinderat durch Mehrheitsbeschluß über die Reihenfolge. Das Ergebnis ist mit Angabe der für jeden abgegebenen Stimmenzahl bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt dem Wahlleiter des Kirchenkreises mitzuteilen.

§ 29

(1) Bei 3 im Kirchenkreis zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden Mitgliedern der Landessynode erhält der von einem Kirchengemeinderat nach der Stimmenzahl

an 1. Stelle Gewählte den Stimmwert 6,
der an 2. Stelle Gewählte den Stimmwert 5,
der an 3. Stelle Gewählte den Stimmwert 4,
der an 4. Stelle Gewählte den Stimmwert 3,
der an 5. Stelle Gewählte den Stimmwert 2,
der an 6. Stelle Gewählte den Stimmwert 1.

Sind mehr als 3 Mitglieder der Landessynode im Kirchenkreis zu wählen, erhöhen sich die Stimmwertzahlen der Erstgewählten entsprechend.

(2) Die Stimmwertzahlen werden für die Kirchengemeinderäte von Gemeinden über 3000 bis zu 10 000 Seelen verdoppelt, von Gemeinden über 10 000 Seelen verdreifacht.

§ 30

(1) Der Wahlausschuß des Kirchenkreises (§ 20) stellt gemäß § 29 das Wahlergebnis fest.

(2) In der erforderlichen Zahl sind diejenigen, die den höchsten Stimmwert erhalten haben, als Mitglieder der

Landessynode, die übrigen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmwerte als Ersatzleute gewählt. Bei gleichen Stimmwerten entscheidet über die Reihenfolge das Los. § 23 (6) findet auch für die nicht im geistlichen Amt stehenden im Kirchenkreis gewählten Mitglieder der Landessynode sinngemäß Anwendung.

§ 31

(1) Die Wahl des Vertreters der Theologischen Fakultät der Universität Rostock haben die Mitglieder der Fakultät unter sich vorzunehmen. Das Ergebnis ist bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt diesem mitzuteilen.

(2) Scheidet der gewählte Vertreter der Fakultät aus der Landessynode aus, so haben die Mitglieder der Fakultät eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer der Landessynode vorzunehmen.

4. Wahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder (§ 21 I und II der Verfassung)

§ 32

(1) Zwei im geistlichen Amt stehende und zwei nicht im geistlichen Amt stehende Mitglieder der Landessynode werden vom Oberkirchenrat und Synodalausschuß mit gleicher Zahl der Wahlteilnehmer gewählt.

(2) Bei ungleicher Mitgliederzahl scheiden von der größeren Körperschaft so viele ihrer jüngsten Mitglieder aus, daß eine Wählerzahl verbleibt, welche der Zahl der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder der anderen Körperschaft entspricht. Das Alter der Ausscheidenden bestimmt sich für die Mitglieder des Oberkirchenrats nach dem Dienstalter, für die Mitglieder des Synodalausschusses nach dem Lebensalter, bei gleichem Alter entscheidet das Los.

(3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesbischofs und, wenn dieser an der Wahl nicht teilnimmt, die Stimme des Vorsitzenden des Synodalausschusses den Ausschlag.

III. Schlußbestimmungen

§ 33

(1) In dieses Kirchengesetz sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 18 des Kirchengesetzes vom 14. März 1967 über die Änderung der Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Kirchliches Amtsblatt 1967 Nr. 6, S. 28, im Abschnitt I. Wahl der Kirchenältesten eingearbeitet.

(2) Durch dieses Kirchengesetz werden alle entgegenstehenden Kirchengesetze aufgehoben, insbesondere die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode vom 12. Mai 1921 – Kirchliches Amtsblatt 1925, Nr. 14, S. 157 –

sowie die zu ihrer Änderung ergangenen Kirchengesetze vom 13. Mai 1922

– Kirchliches Amtsblatt 1922 Nr. 4 S. 13 –

3. Juni 1927

– Kirchliches Amtsblatt 1927 Nr. 9 S. 69 –

6. Dezember 1927

– Kirchliches Amtsblatt 1927 Nr. 20 S. 165 –

14. Mai 1932

– Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 10 S. 77 –

mit Berichtigung vom 9. November 1932

– Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 20 S. 209 –

22. November 1945

– Kirchliches Amtsblatt 1946 Nr. 1 S. 1 –

17. März 1950

– Kirchliches Amtsblatt 1950 Nr. 3 S. 13 –

9. November 1951

– Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8 S. 31 –

19. Dezember 1957

– Kirchliches Amtsblatt 1958 Nr. 1 S. 1 –

6. Dezember 1962

– Kirchliches Amtsblatt 1963 Nr. 2 S. 9 –

§ 34

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat

Beste

13) G. Nr. /475/ II 1 a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967 über Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

I.

In § 21 I wird der Absatz

„15 Mitgliedern, die von den im Pfarramte der Landeskirche angestellten Geistlichen aus ihrer Mitte gewählt werden“

ersetzt durch den Absatz

„15 Mitgliedern, die von den im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingesegneten Pfarrvikarinnen, Hilfspredigern und Pfarrdiakonen, soweit sie ordiniert sind, aus ihrer Mitte gewählt werden“.

II.

§ 22 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlen zur Landessynode erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Wer nach § 21 I wahlberechtigt ist, kann an der Wahl nach § 21 II nicht teilnehmen.

Nach § 21 II wählbar ist jedes Glied der Landeskirche, das zum Kirchenältesten gewählt werden kann und das Gelübde eines Mitgliedes der Landessynode nach § 29 abzulegen bereit ist. Die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften müssen während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft fortbestehen; wird dies bei einem Mitglied der Landessynode in Frage gestellt, so entscheidet der Landessynodalausschuß nach Anhören des Betroffenen.

Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.“

III.

In § 25 wird hinter dem 1. Satz der Satz eingefügt:

„Ihre Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Eröffnung und endet mit der Eröffnung der neuberufenen Landessynode.“

IV.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat

Beste

14) G. Nr. /164/II 35 d 1

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967 über den Zusammenschluß des Hilfswerkes und der Inneren Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Die zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Inneren Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 21. November 1967 getroffene Vereinbarung wird bestätigt.

§ 2

(1) Das Kirchengesetz vom 6. März 1958 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 Seite 19 — ist auf die Vereinbarung vom 21. November 1967 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(2) Das Werk erhält den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Innere Mission und Hilfswerk“, und wird in der Vereinbarung das „Diakonische Werk“ genannt.

(3) Der Landespastor für Diakonie wird auf Vorschlag der Diakonischen Konferenz vom Oberkirchenrat berufen.

§ 3

Dies Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft und gilt für die Dauer der Vereinbarung.

Schwerin, den 3. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat

Beste

15) G. Nr. /164/II 35 d 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vereinbaren, die in der Ordnung vom 28. Februar 1958 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 Seite 19 — geregelte gemeinsame Arbeit im „Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Innere Mission und Hilfswerk“ über den 30. Juni 1968 hinaus fortzusetzen und dazu folgende Bestimmungen der Ordnung zu ändern.

§ 1

(1) Das „Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Innere Mission und Hilfswerk“ — im folgenden das Diakonische Werk genannt — hat die Aufgabe ...

(2) Die in dem Werk vereinigten oder ihm angeschlossenen Anstalten behalten ihre Selbständigkeit.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

(1) Die Diakonische Konferenz ist das oberste Organ des Werkes.

- a)
- b)
- c)
- d)

e) Sie nimmt die für sie in dieser Ordnung weiterhin vorgesehenen Befugnisse wahr.

(2) Der Diakonischen Konferenz gehören 15 Mitglieder an, und zwar

- a)
- b) 1 juristisches Mitglied des Oberkirchenrates
- c) 1 Landessuperintendent, der von den Landessuperintendenten aus ihrer Mitte zu wählen ist,
- d) usw. unverändert.

§ 7

(1)

b) 4 von der Diakonischen Konferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, von denen ein Mitglied der Landessynode angehören soll.

§ 8

(1)

Er wird auf Vorschlag der Diakonischen Konferenz vom Oberkirchenrat berufen. Für die Führung der Geschäfte des Diakonischen Werkes ist er der Diakonischen Konferenz verantwortlich.

(4)

Der Landespastor vertritt das Diakonische Werk. Seine Vertretungsbefugnis des Arbeitsausschusses.

Die üblichen Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie sich im Rahmen der haushaltsplanmäßig bewilligten Mittel halten, erledigt der Landespastor in eigener Zuständigkeit.

§ 9

Die Mittel des Diakonischen Werkes.

§ 11

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Diakonischen Werkes.

§ 12

.....
Den Vorsitzenden ernennt der Oberkirchenrat.
.....

§ 13

Wortlaut der Ordnung

Die Vereinbarung vom 28. Februar 1958 ist in ihrer Eigenschaft als Ordnung des Diakonischen Werkes in neuer Fassung bekanntzumachen.

§ 14

Diese Vereinbarung tritt nach Bestätigung durch ein von der Landessynode zu erlassendes Kirchengesetz am 1. Juli 1968 in Kraft.

Schwerin, den 21. November 1967

**Der Oberkirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**
gez. Dr. Müller

**Der Vorstand der Inneren Mission
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**
gez. Spangenberg
gez. Kuessner

16) G. Nr. /164/II 35 d 1

Die Ordnung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Innere Mission und Hilfswerk, in der Fassung der von der Landessynode durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967 bestätigten Vereinbarung vom 21. November 1967 wird hiermit bekanntgemacht.

Schwerin, den 3. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat

Beste

Ordnung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Innere Mission und Hilfswerk

§ 1

Erfüllung der diakonisch-missionarischen Aufgaben

(1) Das „Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Innere Mission und Hilfswerk“ — im folgenden das Diakonische Werk genannt — hat die Aufgabe, in der mecklenburgischen Landeskirche den diakonisch-missionarischen Auftrag zu erfüllen:

Christi Liebe in Wort und Tat zu bezeugen. Es fördert Geist und Leben der Diakonie in den Kirchengemeinden und faßt den Dienst in den Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission und des Hilfswerkes zusammen.

(2) Die in dem Werk vereinigten oder ihm angeschlossenen Anstalten behalten ihre Selbständigkeit.

§ 2

Vermögen

(1) Dem Werk obliegt es, das Vermögen der Inneren Mission und das bisher vom Hilfswerk verwaltete Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu verwalten. Die Verwaltungsbefugnisse der Organe der Inneren Mission und des Hilfswerkes ruhen insoweit.

(2) Die Erträge beider Vermögen stehen dem Werke zu.

(3) Der Arbeitsausschuß des Werkes ist befugt, im Auftrage der Landeskirche und der Inneren Mission Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Inneren Mission und des Hilfswerkes unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB für das Werk zu übernehmen. In den Vermögensrechnungen der Inneren Mission und des Hilfswerkes treten an ihre Stelle entsprechende Verrechnungsposten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Alle Zuwendungen für das Werk und Erträge des Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Werkes sind ehrenamtlich tätig und dürfen als solche keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten.

(2) Das Werk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 4

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe und Geschäftsführung

(1) Die Organe des Werkes sind

- a) die Diakonische Konferenz
- b) der Arbeitsausschuß.

(2) Die Amtsdauer der Organe des Werkes beträgt sechs Jahre. Ergänzungswahl bei Ausscheiden eines Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Das Werk unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Diese richtet auf Beschluß der Diakonischen Konferenz Kreis- und Ortsgeschäftsstellen ein.

§ 6

Die Diakonische Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist das oberste Organ des Werkes.

- a) Sie gibt dem Dienst des Arbeitsausschusses und des Landespastors gemäß den in § 1,1 genannten Aufgaben Richtlinien und Anregungen,
- b) sie verabschiedet den Haushaltsplan und trifft Bestimmungen über Rechnungslegung und Rechnungsprüfung,
- c) sie beschließt über die Entlastung des Arbeitsausschusses und der Landesgeschäftsstelle,
- d) sie gibt durch ihren Vorsitzenden der Landessynode den Rechenschaftsbericht,
- e) sie nimmt die für sie in dieser Ordnung weiterhin vorgesehenen Befugnisse wahr.

(2) Der Diakonischen Konferenz gehören 15 Mitglieder an, und zwar

- a) der Landesbischof als Vorsitzender,
- b) ein juristisches Mitglied des Oberkirchenrates,
- c) ein Landessuperintendent, der von den Landessuperintendenten aus ihrer Mitte zu wählen ist,
- d) drei Mitglieder der Landessynode,
- e) der Vorsteher des Stiftes Bethlehem und der Direktor des Michaelshofes,
- f) sieben von der Diakonischen Konferenz zu berufende Personen, unter ihnen Vertreter der Gemeindediakonie, der Schwesternschaften und der Anstalten.

(3) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und die vier Mitglieder des Arbeitsausschusses.

(4) Die Diakonische Konferenz tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. An den Sitzungen nimmt der Landespastor mit beratender Stimme teil.

(5) Auf jeder Sitzung erstatten der Vorsitzende und der Landespastor einen Arbeitsbericht.

§ 7

Der Arbeitsausschuß

(1) Dem Arbeitsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- a) der Landespastor als Vorsitzender,
- b) vier von der Diakonischen Konferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, von denen ein Mitglied der Landessynode angehören soll.

(2) Der Arbeitsausschuß

- a) berät und entscheidet im Rahmen der ihm von der Diakonischen Konferenz gegebenen Richtlinien,
- b) legt der Diakonischen Konferenz den Haushaltsplan zur Verabschiedung vor.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Arbeitsausschusses:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Erlaß von Forderungen über 1000,- Mark,
- c) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
- d) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen.

(4) Der Arbeitsausschuß tritt monatlich mindestens einmal zusammen. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 8

Die Landesgeschäftsstelle

(1) Der Leiter der Landesgeschäftsstelle führt die Bezeichnung „Landespastor für Diakonie“. Er wird auf Vorschlag der Diakonischen Konferenz vom Oberkirchenrat berufen. Für die Führung der Geschäfte des Diakonischen Werkes ist er der Diakonischen Konferenz verantwortlich.

(2) Über die Berufung der leitenden Mitarbeiter beschließt auf Vorschlag des Landespastors die Diakonische Konferenz. Der Vorsitzende stellt die Anstellungsurkunde aus.

(3) Die Landesgeschäftsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Diakonischen Konferenz bestätigt wird.

(4) Der Landespastor vertritt das Diakonische Werk. Seine Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz nachgewiesen. Bei Rechtsgeschäften bedarf er der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied des Arbeitsausschusses.

Die üblichen Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie sich im Rahmen der haushaltsplanmäßig bewilligten Mittel halten, erledigt der Landespastor in eigener Zuständigkeit.

§ 9

Die Mittel des Diakonischen Werkes

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen folgende Einnahmen:

1. der Ertrag der jährlich ausgeschriebenen Landeskirchenkollekten,
2. der Ertrag aus den Sammlungen,
3. eine jährliche Zuwendung der Landeskirche zu den Gehältern der leitenden Mitarbeiter,
4. sonstige Zuwendungen der Landeskirche nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes,
5. Zuwendungen von dritter Seite,
6. die Verwaltungsbeiträge der Anstalten, Einrichtungen und Arbeiten der Inneren Mission,
7. die in § 2 genannten Vermögenserträge.

§ 10

Vereinbarungsdauer

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zur endgültigen rechtlichen Verschmelzung der Inneren Mission und des Hilfswerkes, jedoch höchstens für die Dauer von 10 Jahren.

(2) Eine Änderung dieser Vereinbarung kann nur erfolgen durch Beschluß der Diakonischen Konferenz mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder und mit Zustimmung der beiden Vertragspartner.

§ 11

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Diakonischen Werkes

Bei Auflösung der Vereinbarung sind die Schulden zu berichtigen und die Einlagen den Vertragspartnern zu erstatten. Das Restvermögen fällt je zur Hälfte den Vertragspartnern zu, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre kirchlichen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 12

Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten

Sollte es bei Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung zu einer Einigung nicht kommen, entscheidet ein Schiedsgericht.

Dieses Schiedsgericht wird aus drei Personen gebildet. Den Vorsitzenden ernennt der Oberkirchenrat. Die beiden Partner haben je ein Mitglied in das Schiedsgericht zu entsenden.

§ 13

Wortlaut der Ordnung

Die Vereinbarung vom 28. Februar 1958 ist in ihrer Eigenschaft als Ordnung des Diakonischen Werkes in neuer Fassung bekanntzumachen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Bestätigung durch ein von der Landessynode zu erlassendes Kirchengesetz am 1. Juli 1968 in Kraft.

Schwerin, den 21. November 1967

**Der Oberkirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**

**Der Vorstand der Inneren Mission
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**

17) G. Nr. /156/ II 1 q 7

Ergänzung zu den Wahlen zur VII. ordentlichen Landessynode – Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/1964 –

Professor Dr. Gert Haendler, Bad Doberan, Rostocker Straße 17, tritt für den ausgeschiedenen Professor D. Dr. Heinrich Benckert, Rostock, als Mitglied in die Landessynode ein.

Schwerin, den 5. Januar 1968

**Der Oberkirchenrat
Beste**